

**Vorlage für die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
am Donnerstag, dem 18. Juni 2020, um 19.00 Uhr,
im Seminarraum I des Regionalen Bürgerzentrums, Am Markt 2**

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschriften
der Sitzung am 28. November 2019**

Es liegt eine Einwendung der CDU-Fraktion vor.

Zu 3) Einwohnerfragestunde

Zu 4) Mitteilungen des Hauptausschussvorsitzenden

**Zu 5) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungs-
angelegenheiten**

Zu 6) Veränderung Jahresabschluss 2018

Nach dem Beschluss des Jahresabschlusses 2018 durch die Stadtvertretung am 27.06.2019 sollte der Jahresabschluss endgültig mit dem Finanzprogramm CIP durchgeführt werden. Nach diesem Schritt sind technisch keine Veränderungen mehr möglich. Bei einem vorgeschalteten letzten Sicherheits-Testlauf hat sich jedoch gezeigt, dass noch Vorjahresabgrenzungen in Höhe von 23.905,44 € durchgeführt werden müssen. Diese haben den Jahresabschluss 2018 und damit den Jahresfehlbetrag 2018 von 641.661,77 € auf 617.756,33 € verringert. Ferner wurde noch ein Kasseneinnahmerest gebildet, da die Buchung einer Auszahlung nicht korrekt erfolgt ist. Dieser wird in den kommenden Jahren wieder ausgeglichen. Dadurch wurde der Saldo der Finanzrechnung von - 2.174.806,29 € auf - 2.176.903,69 € erhöht.

Eine entsprechende Fehlermeldung, dass diese Buchungen noch durchzuführen sind, ist erst mit dem tatsächlichen Jahresabschluss im Finanzprogramm CIP aufgetaucht, da diese manuell angeschoben werden müssen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde zwischenzeitlich final vorgenommen, inklusive der Vorjahresabgrenzungen und der damit verbundenen Verringerung des Jahresfehlbetrages.

Als der Jahresabschluss 2015 verändert wurde entsprach die damalige Änderung 1 % der jährlich Einnahmen bzw. Ausgaben. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde war die Erstellung eines neuen vollständigen Jahresabschlusses nicht notwendig, da es sich um eine nicht wesentliche Änderung handelt.

Die Veränderung des Jahresabschlusses 2018 beträgt ca. 0,1 % der jährlichen Einnahmen bzw. Ausgaben. Da es sich ebenfalls um eine nicht wesentliche Änderung handelt, ist die Erstellung eines neuen vollständigen Jahresabschlusses nicht notwendig.

Der Hauptausschuss und die Stadtvertretung sind über die Änderung zu informieren.

Die Veränderung des Jahresabschlusses wird im Anschluss an die Sitzung der Stadtvertretung am 25. Juni 2020 der Kommunalaufsicht offiziell mitgeteilt.

Der Hauptausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 7) Jahresabschluss 2019 der Stadt Büdelsdorf

Der Hauptausschuss ist nach § 95 n Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. a) Nr. 11 der Hauptsatzung für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig, wenn – wie bei der Stadt Büdelsdorf – kein Rechnungsprüfungsamt besteht.

Nach § 95 n Abs. 5 GO i.V.m. § 95 n Abs. 1 GO prüft der Hauptausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Stimmberechtigte sind derzeit:

die Mitglieder des Hauptausschusses	oder jeweils	die Stellvertreter/ Stellvertreterinnen
Martin Hartig (Vorsitzender)		Dr. Renja Romey-Glüsing
Alexander Lerbs		Christiane Reuter
Bettina Dreßler		
Maike Wilken (1. stellv. Vorsitzende)		Elsbeth Prange
Doris Höll		Heiko Müller
Konstantinos Wensierski		
Michael Hüp		Eveline Knarr
Walter Reichelt (2. stellv. Vorsitzender)		Joachim Bolz
Sonja Schaedla		Christian Brodersen

Im Rahmen eines am 27.05.2020 durchgeführten Workshops wurden die dort anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses durch den Kämmerer der Stadt Büdelsdorf, Herrn Görge, in die Lage versetzt, den Jahresabschluss des Haushaltsjahres beurteilen zu können.

Wesentliche dort behandelte Prüfungsfelder waren die einzelnen Positionen der Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung. Sämtliche Unterlagen waren danach für eine eingehende Prüfung und Erläuterung einzelner Problemfelder durch die Finanzverwaltung im Rathaus der Stadt Büdelsdorf einsehbar.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss erteilt - in Anlehnung an § 95 n GO - folgenden freiwilligen Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss 2019, bestehend aus der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht der Stadt Büdelsdorf zum Stichtag 31.12.2019 nach § 95 n GO geprüft. Die Bilanz zum 31.12.2019 gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Sie wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen wurden beachtet. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit der Bilanz und seine sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Insoweit wird dieser Bestätigungsvermerk ohne Einschränkungen erteilt.“

Zu 8) Digitalisierung der Stadtverwaltung Büdelsdorf - Anfrage der CDU-Fraktion -

Mit Schreiben vom 23.02.2020 hat die CDU-Fraktion Büdelsdorf eine Anfrage zum Thema Digitalisierung in der Stadt Büdelsdorf übersandt. Diese Anfrage ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Nach Gesprächen mit dem Fraktionsvorsitzenden der CDU, Herrn Wensierski, dem Bürgermeister und der Bürgervorsteherin und in Fraktionssitzungen wurden die verschiedenen Punkte diskutiert.

Es wurde sich darauf verständigt, das Thema Digitalisierung im Hauptausschuss generell zu behandeln und zu Punkt 4 der Anfrage Stellung zu nehmen.

Nach Aussage der Mitarbeiter des EDV-Teams sind die zentralen Systeme, d.h. die Server, Serverschränke inklusive der Verkabelung sowie inklusive des zentralen Festplattenspeichers, nach dem derzeitigen Stand zukunftsfähig. „Zukunftsfähig“ bedeutet im Kontext der schnellen, technischen Neuerungen in der IT-Branche „für die nächsten drei bis fünf Jahre“.

Die zentralen Serverbetriebssysteme werden im Laufe des Jahres 2020 auf den neuesten Stand gebracht und sollten somit für die nächsten sechs bis acht Jahre aktuell sein.

In den nächsten ein bis zwei Jahren müssen der Datensicherungsserver (für ca. 8.000 Euro) und eventuell das Backup-Storage ausgetauscht werden.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Ratsinformationssystems wird gegen Ende des Jahres 2020 ein eigenes WLAN Netz im Rathaus eingerichtet. Die Kosten hierfür sind ebenfalls im Haushalt 2020 veranschlagt.

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise konnte kurzfristig der überwiegende Teil der Mitarbeiter*innen des Rathauses mit Laptops (u.a. waren dies ältere Laptops aus den Schulen) für die Arbeit im Home-Office ausgestattet werden. Entsprechende VPN-Lizenzen konnten ebenfalls kurzfristig erworben werden. Dieser Bereich wird für die langfristige Anwendung ausgebaut, da die Personalentwicklungsstrategie der Stadt die Ausweitung der Erledigung bestimmter Tätigkeiten im Home-Office im Zuge der zunehmenden Digitalisierung vorsieht.

Des Weiteren wurde kurzfristig als Bürgerservice die Online-Terminvergabe für die Bürger*innen erfolgreich eingeführt und umgesetzt.

Ebenfalls werden die vom ITVSH betreuten Änderungen im Zuge des Online-Zugangsdatengesetzes begleitet und schrittweise eingeführt. Damit wird die Verwaltung in den nächsten Jahren sukzessive in die Lage versetzt, neben der persönlichen Beratung auch digitale Dienstleistungen aller Art für die Bürgerinnen und Bürger zu erbringen. In diesem Zusammenhang wird sich die Verwaltung frühzeitig auch mit der Einführung eines digitalen Schriftgutverwaltungsprogrammes befassen und damit die Grundlage für eine digitale Aktenführung schaffen.

Über weitere Aspekte der Digitalisierung wird die Verwaltung in der Sitzung des Hauptausschusses berichten.

Zu 9) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Frau Petra Simon, mit Wirkung zum 01. Oktober 2018 zur ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten für die Stadt Büdelsdorf bestellt, hat ihr Amt aus privaten Gründen mit Ablauf des 30. April 2020 niedergelegt.

Der von Frau Simon im Rahmen ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte für die Stadt Büdelsdorf erstellte Bericht u.a. über die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, die Gleichstellungsstelle in Büdelsdorf und wesentliche Aufgaben ist dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

Aufgrund der aktuellen Situation (weiterhin bestehende Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie) sowie der bevorstehenden Sommerferien wird eine Stellenausschreibung zur Neubesetzung der Stelle der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten für die Stadt Büdelsdorf voraussichtlich erst im August 2020 erfolgen.

Der Hauptausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 10) Frauenförderplan der Stadt Büdelsdorf

Der Frauenförderplan für die Stadt Büdelsdorf wurde redaktionell überarbeitet, den aktuellen Gegebenheiten angepasst und mit dem Personalrat sowie der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt.

Der für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2023 geltende Frauenförderplan der Stadt Büdelsdorf ist dieser Vorlage als **Anlage 3** beigefügt.

Der Hauptausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 11) Aktueller Sachstandsbericht aus dem Bereich Beteiligungsmanagement/Beteiligungsverwaltung

Bürgermeister Hinrichs wird über den aktuellen Sachstand berichten.

Zu 12) Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse
- der Stadtvertretung
- des Hauptausschusses

Die Berichte sind als **Anlage 4** und **Anlage 5** beigelegt.

Der Hauptausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 13) Bericht über die Prüfung
- des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der
Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB)

Gem. § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) sind der Hauptausschuss und die Stadtvertretung davon zu unterrichten, dass der Prüfbericht vorliegt.

Der Prüfbericht kann während der Öffnungszeiten in der Verwaltung eingesehen werden.

Zu 14) Fragestunde der Hauptausschussmitglieder

Anfragen liegen bisher nicht vor.

Büdelsdorf, den 09.06.2020


Hinrichs

CDU FRAKTION
BÜDELSDORF

Konstantinos Wensierski
Memelstraße 67
24782 Büdelsdorf

Büdelsdorf, den 23.02.20

An den Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf
Herrn Rainer Hinrichs
Am Markt 1
24782 Büdelsdorf

Anfrage zum Thema Digitalisierung in der Stadt Büdelsdorf

Die Stadt soll künftig auch Ihre digitalen Dienstleistungen und Angebote für die Bürger organisieren.

Die Grundlagen hierfür wurden bereits mit der Änderung des Grundgesetzes, dem Onlinezugangsgesetz und der digitalen Agenda des Landes Schleswig - Holstein gelegt.

Bürokratie soll auf ein Minimalmaß reduziert werden, sodass die Stadt schneller auf technologische Entwicklungen reagieren und so zum Impulsgeber werden kann. Um die wegweisenden Entscheidungen treffen zu können, braucht es entsprechende Kompetenzträger und die Klärung entscheidender Fragen.

1. Ist die Position eines Digitalisierungsbeauftragten aus Sicht der Verwaltung sinnvoll? Wenn ja, wie kann die Aufgabe wahrgenommen werden? Wir verstehen darunter, jemand der inhaltliche Digitalisierungsprojekte steuert, sie weiterentwickelt und die Konzepte und Ergebnisse zusammenführt und in die Politik und Verwaltung kommuniziert.
Wenn nein, warum nicht?
2. Ist aus Sicht der Verwaltung eine Bedarfsanalyse der derzeitigen IST-Situation notwendig? D.h. Welche digitalen Angebote bestehen bereits und welche haben sich bewährt, in welchen kommunalen Handlungsfeldern ist der Bedarf an digitalen Angeboten groß und wo bestehen bereits konkrete Anknüpfungspunkte für Digitalisierungsmaßnahmen. Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Unterstützung ist von Seiten des ITVSH, des Kreises und des Landes zu erwarten?

4. Wie steht es um die IT-Infrastruktur in der Stadtverwaltung? D.h. WLAN, Netzwerke, Server, Software, Hardware). Ist diese zukunftsfähig? Welche Investitionen sind zukünftig zu erwarten und wie hoch werden diese voraussichtlich ausfallen? Welche Auswirkungen auf den Haushalt kommen auf die Stadt Büdelsdorf zu?
5. Inwieweit ist der Beitritt zu einem IT-Zweckverband möglich? Welche Aufgaben würde dieser übernehmen und welche Kosten würden dadurch entstehen? Wir verstehen darunter die Bereitstellung der Endgeräte (Client-Lösungen / PC's, IP-Telefone, Netzwerkfähige Drucker / Kopierer, Zeiterfassung) und die Pflege des Netzwerkes inklusive Serverleistungen. Der Vorteil aus unserer Sicht wäre, dass die Bereitstellung der IT-Infrastruktur durch einen erfahrenen Partner übernommen werden würde und ausreichender Speicherplatz in Form eines Rechenzentrums zur Verfügung stehen würde.
6. Wie können die Bürgerinnen und Bürger angemessen in den Entwicklungsprozess einbezogen werden?
7. Zur Identifikation von Chancen und Risiken der Digitalisierung auf kommunaler Ebene hat die Bundesregierung auf Beschluss des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung 2016 die Dialogplattform Smart Cities eingerichtet. Die Dialogplattform fördert den nationalen und internationalen Austausch zu stadtentwicklungspolitischen Fragen der Digitalisierung. Für die zweite Staffel der Modellprojekte Smart Cities können Städte, Kreise und Gemeinden jeder Größe, Gemeindeverbände und andere Vereinigungen der interkommunalen Zusammenarbeit, wie z.B. Städtenetzwerke oder Stadt-Umland-Partnerschaften ihre Bewerbungen bis zum 20. April 2020 einreichen. Hat die Stadt Büdelsdorf vor, sich auch zu bewerben? Wenn nein, warum nicht?
8. Welche Unterstützung benötigt die Stadt Büdelsdorf durch die Politik?

Mit freundlichen Grüßen



Konstantinos Wensierski
-Fraktionsvorsitzender-



CDU

Ø weed. Ba.
30.04.20

E: 22.04.2020

Nach Artikel 3 des Grundgesetzes gilt,

... Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Dies wurde vor 100 Jahren, am 8. Mai 1949, beschlossen. Doch bestehende Rollenbilder in den Köpfen der Männer und Frauen zeigte, dass es mehr als diesen Beschluss brauchte, um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in diesem Land voranzutreiben. So entstand vor etwa 35 Jahren das Gleichstellungsgesetz, mit der ersten Gleichstellungsbeauftragten, die ihre Arbeit aufnahmen, um die Verwirklichung des Grundgesetzes Realität werden zu lassen.

Gerade vor kurzem las ich in einem Artikel der Landeszeitung: "Es wurde viel erreicht, doch es bedarf noch mehr. Erst in 95 Jahren wird die Gleichberechtigung erreicht sein!" Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau heißt es in der Amtsordnung, § 22a (1), haben die Ämter Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner grundsätzlich Vollzeit und nur ausnahmsweise Teilzeit.

In der jungen Stadt Büdelsdorf/...

... leben 10.637 Menschen, Tendenz steigend, da die Entwicklung der Stadt an Attraktivität für junge Familien zum Wohnen und Arbeiten beständig steigt. Insgesamt bestehen 277 Betriebe in Büdelsdorf, die sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze bieten. Hinzu kommen die zahlreichen Vereine und Verbände, die eine sehr große soziale Anbindung ermöglichen, sodass eine

Identifikation mit der Stadt entstehen kann. Schulen und Kindergärten werden gerade erneuert und bieten eine weitgehende Betreuung auch außerhalb der Regelzeiten an, einschließlich Mensa. Schwerpunkte des Ortsentwicklungsplans sind: grüne Stadt / Freiraumplanung, Siedlungsbestand aufwerten und Smarte Stadt / Vernetzungssysteme, mit Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner durch Frageaktionen und Workshops. Am Ortseingang entsteht ein großes Ärztehaus, sowie ein Büro- und Geschäftshaus, Lidl, Aldi, Edeka und das Rondo bieten sehr gute Einkaufsbedingungen. Der Ausbau der Hollerstraße im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms ist in Gange. Alles Kriterien die gewährleisten, dass Bündelsdorf eine sehr gute Lebensqualität bietet und ihr 20 jähriges Bestehen als Stadt wohlverdient feiern darf und kann!

Die Gleichstellungsstelle in Bündelsdorf/...

... ist ehrenamtlich und mit einem - erstmal - 10 stündigen monatlichen Arbeitsaufwand angedacht. Bedingt durch die Haushaltslage, wird die Position des Gleichstellungsbeauftragten wohl erstmal im ehrenamtlichen Bereich verbleiben. Dennoch empfehle ich der Stadt, diesen ehrenamtlichen Rahmen zu verlassen, denn um eine gute und kontinuierliche Gleichstellungsarbeit gewährleisten zu können, ist zumindest eine Teilzeitstelle erforderlich. Dies bedeutet den nachfolgende Abschnitt.

Nicht erfüllbare, wesentliche Aufgaben...

... die zu den Qualitätsmerkmalen zählen, doch im ehrenamtlichen Rahmen zu kurz oder kaum wahrgenommen werden könnten:

- regelmäßige Teilnahme an den Personalratssitzungen

- Schulungsangebote für den Personalrat, z.B. Umgang mit Sexismus am Arbeitsplatz
- Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates
- Teilnahme an den Ausschusssitzungen, (nur vereinzelt präsent gewesen)
- Anwesenheit bei den Resortleiterbesprechungen innerhalb des Rathauses
- höhere Präsenz und damit Ansprechbarkeit innerhalb des Rathauses für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie den politischen Vertretern der Stadt
- Besuche und Gespräche in den Firmen, mit den dortigen Geschäftsführungen, der Personalabteilung, den Personalräten
- Planung und Umsetzungen von 2 Projekten / Veranstaltungen, in Bezug auf Gleichstellung für die Öffentlichkeit
- persönliche Vorstellung bei allen Vereinen und Verbänden der Stadt
- stärkeres Einbringen in dem Netzwerk der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises (dies wird ehrenamtlichen GB freigestellt, doch für ein öffentlichkeitswirksames Auftreten ist es unabdingbar)

Seit Oktober 2018 bis März 2020...

- ... konnte ich folgende Aufgaben im ehrenamtlichen Rahmen anbieten und leisten:
- jeden 2. und 4. Montag im Monat öffentliche Sprechstunden
 - Teilnahme an Treffen der Gleichstellungsbeauftragten im Kreishaus, jeweils im Frühjahr und Herbst
 - Infoveranstaltung und Vortrag über das

Frauenhaus Rendsburg, mit dort arbeitenden Frauen für die Einwohnerinnen und Einwohner Bündelsdorf

- Entwicklung und Begleitung an der Überarbeitung des Frauenfördeplans des Rathaus
- Teilnahme an einer Dienstversammlung
- Teilnahme an der Veranstaltung "100 Jahre Frauenwahlrecht" im Bürgerhaus
- Besuch der Kindergärten
- Gespräche mit der Schulsozialarbeiterin und der Schulleiterin des HH Schule
- Girls and Boys - Day bewerben in der Bündelsdorfer Rundschau
- im Rahmen der interkulturellen Wochen an den Dialogen der Kulturen teilnehmen
- Mitwirkung am Frauenforum des Kreises
- Teilnahme an der Brötchenaktion "Gewalt kommt nicht in die Tüte"
- Unregelmäßige Besuche bei den Ausschußsitzungen
- Teilnahme und Mitwirkung an dem Projekt "122 Lieder für an häuslicher Gewalt umgekommene Frauen, 2019" in der Rendsburger Fußgängerzone
- 4x Stammtisch für Frauen angeboten (Beteiligung war zu gering, daher eingestellt)
- Teilnahme und Mitwirkung am Faschats "Nein gegen Gewalt"
- bei jeder sich bietender Gelegenheit, Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern gesucht zu Themen der Gleichstellung innerhalb unserer Gesellschaft

Bedingt durch die ...

... Corona Pandemie ist die Einsatz-
möglichkeit und Tätigkeit im Rathaus,
seit Ende März / Anfang April, gänzlich
auf den Bereich Home-office beschränkt.

Da ich, aus familiären Gründen ab dem
1. Juni nach Flensburg umziehen, werde ich
die Aufgabe des Stellvertretungsbeauftragten
hier vor Ort, Ende April abgeben.

Fazit...

... und Empfehlung aus meinem Erleben
und meinen Erfahrungen in Büdelsdorf/
als Stellvertretungsbeauftragte ist, dass eine
wesentlich stärkere Präsenz eine effektive
und auch fördernde Struktur gewährleisten
könnte, die die Stellvertretung aller in der
heutigen Zeit voranbringt und eine Stimme
verleiht.

Das Thema "Stellvertretung" ist auch heute noch
für viele mit Ärger, Unverständnis und - heutzutage
belegt - und zwar unabhängig vom Geschlecht und
Bildungsstand. Die Tatsache, dass es immer
noch eine Unterstellung in "Männer- und
Frauenberufe" gibt, Frauen in der gleichen
Position und Qualifizierung bis zu 20%
weniger Verdienst haben und oft in Teilzeit
oder auf 450 Euro Basis ein wenig hinzuver-
dienen, was die Altersarmut bei Frauen
fördert, dass altvergräbte Rollenbilder in
Gesprächen mit Jugendlichen immer noch bestehen
verdeutlicht, dass es im Rahmen der Stell-
vertretung noch vieles zu bewegen gibt, im
privaten Bereich genauso, wie in wirtschaftlichen.

Um ein ganzliches gesellschaftliches Umdenken
und Handeln zu fördern und zu erreichen,
braucht es sicherlich noch Zeit. Eine persönliche
und engagierte Auseinandersetzung und
Reflexion über eigene bestehende Rollenbilder,

gekoppelt mit der Bereitschaft für Veränderung
und Fachkräfte, die informieren und Präsenz
zeigen, sind erforderlich um die Gleichstellung
zwischen Mann und Frau alltäglich und
selbstverständlich zu etablieren.

Es gibt noch viel zu tun!

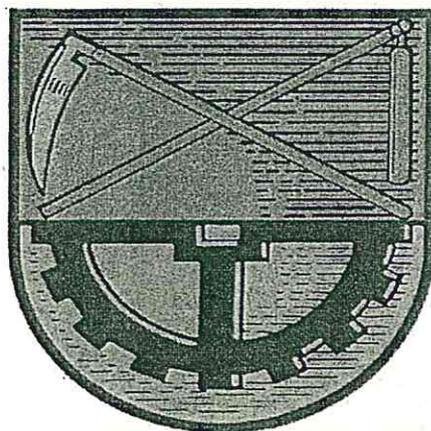
Ich bedanke mich auf diesem Wege für die
Gespräche, Unterstützungen und den Austausch,
sowie das in mich gesetzte Vertrauen
und wünsche Ihnen allen ein weiterhin
konstruktives, der Sache förderliches Um-
setzen in Politik, Rathaus für alle
Bürgerinnen und Bürger. Danke, dass Sie
mir den Raum gegeben haben, meinen
Schwerpunkt ein wenig mit einzubringen.

Petra Simon

Frauenförderplan

für die

Stadt Büdelsdorf



Frauenförderplan für die Stadt Büdelsdorf

Inhaltsverzeichnis:

1.	Geltungsbereich, Inhalt	3
2.	Ist-Analyse	4
3.	Maßnahmen nach § 11 Abs. 5 GstG	5
3.1	Personelle Maßnahmen	5
3.1.1	Stellenausschreibungen	5
3.1.2	Auswahlverfahren	6
3.1.3	Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen	6
3.1.4	Ausbildungsverhältnisse	7
3.1.5	Fort- und Weiterbildung	7
3.2	Organisatorische Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern	9
3.2.1	Beurlaubung aus familiären Gründen	9
3.2.2	Arbeitszeit, Teilzeitarbeit	9
3.2.3	Kinderbetreuung	10
4.	Gremienbesetzung	11
5.	Verbot sexueller Belästigung	11
6.	Umsetzung des Frauenförderplans	11
7.	Fortschreibung und Kontrolle	12
8.	Mitwirkung	12
9.	Schlussteil	12

Präambel

In Ausführung des § 11 des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein (GstG) vom 13.12.1994 und aufgrund der Verpflichtung aus § 2 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG SH) vom 11.12.1990 stellt die Stadt Büdelsdorf nachstehenden Frauenförderplan auf.

Der Frauenförderplan zielt auf eine Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Berufsleben ab. Er legt fest, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen Frauen gefördert werden sollen, um deren Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen.

1. Geltungsbereich, Inhalt

Der Frauenförderplan gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Büdelsdorf, die im Stellenplan der Stadt geführt werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind Beamtinnen und Beamte, Beschäftigte sowie die in der Berufsausbildung befindlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Grundlage des Frauenförderplanes sind die Personaldaten des jeweils aktuellen Stellenplanes. Er enthält für jeweils zwei Jahre verbindliche Zielvorgaben, bezogen auf den Anteil der Frauen bei Einstellung und Beförderung zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

2. Ist-Analyse

1. Der Frauenförderplan unterscheidet nach den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen sowie nach Laufbahnen bei den Beamtinnen und Beamten (siehe Ist-Analysen für Beamte/innen und Beschäftigte).
2. Bei der Zielplanung wird unterschieden zwischen Beamtinnen und Beamten einerseits sowie Beschäftigten andererseits.
3. Als Ergebnis der Ist-Analyse wird festgestellt, ob Frauen in den Besoldungs- und Entgeltgruppen unterrepräsentiert sind und damit die Zielvorgabe gem. § 11 Abs. 4 GstG gilt.
4. Im statistischen Teil sind auch die in der Ausbildung befindlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigt.
5. Nachrichtlich sind die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgeführt.
6. Statistischer Teil (s. Anlage).

3. Maßnahmen nach § 11 Abs. 5 GStG

3.1 Personelle Maßnahmen

- 3.1.1
- Zu besetzende Stellen sind grundsätzlich zunächst intern auszuschreiben.
 - Bei internen Ausschreibungen gilt grundsätzlich eine Bewerbungsfrist von zwei Wochen, bei externen Ausschreibungen grundsätzlich von drei Wochen. Ausnahmen von diesen Ausschreibungsgrundsätzen sind nach Zustimmung durch den Personalrat möglich.
 - Bei Stellenausschreibungen ist sowohl die weibliche als auch die männliche Form mit dem Zusatz (m/w/d) voll ausgeschrieben zu verwenden.
 - Bei allen Ausschreibungen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, enthält die Stellenausschreibung den folgenden Zusatz: „Frauen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.“
 - Ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich, enthält die Ausschreibung den Hinweis: „Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Sofern der Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung besteht, sollte dies in der Bewerbung vermerkt sein.“
 - Ist eine Teilzeitbeschäftigung nicht möglich, hat der Fachbereich schriftlich die Gründe, die gegen eine Besetzung mit Teilzeitkräften sprechen, der Personalverwaltung und dem Personalrat mitzuteilen. Der Vorgang wird der Dienststellenleitung zur Entscheidung vorgelegt.
 - Die Stadt Büdelsdorf setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nach dem Eingang der Bewerbung bzw. nach Ende der Ausschreibungsfrist ist wie folgt vorzugehen:

- In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, in das Auswahlverfahren einzubeziehen.
- Der Personalrat ist bei Auswahl und Einstellungsverfahren frühzeitig zu beteiligen.

Des Weiteren ist in Anlehnung an das Personalentwicklungskonzept die Richtlinie für Bewerberauswahlverfahren, in der u.a. die Vorbereitung von Ausschreibungen geregelt wird, zu berücksichtigen.

3.1.2 Auswahlverfahren

Der Personalrat ist entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag an der Vorauswahl der Bewerbungen zu beteiligen.

Im Auswahlverfahren dürfen sich nicht nachteilig auswirken:

- Lebensalter und Familienstand
- Unterbrechung der Berufstätigkeit aus familiären Gründen
- Elternschaft und Gewährleistung der Kinderbetreuung
- Teilzeitbeschäftigungen
- die Möglichkeit einer Schwangerschaft
- Berufstätigkeit bzw. das Einkommen der Partnerin/des Partners

Bei der Qualifikationsbeurteilung sind Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen im häuslichen Bereich und/oder durch ehrenamtliche Arbeit erworben wurden, positiv zu bewerten (§ 8 Abs. 2 GStG), sofern diese Qualifikationen für die zu übertragenden Aufgaben von Bedeutung sind.

Des Weiteren ist in Anlehnung an das Personalentwicklungskonzept die Richtlinie für Bewerberauswahlverfahren zu berücksichtigen.

3.1.3 Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen

1. Bei gleichwertiger Qualifikation sind Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen solange vorrangig zu berücksichtigen, bis sie in allen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen zu gleichen Anteilen wie die Männer vertreten sind. Dies gilt insbesondere für die Besetzung von Leitungs- und Führungspositionen.
2. Teilzeitbeschäftigung darf nicht zu Benachteiligungen bei Höhergruppierungen oder Beförderungen führen.

3. Die Teilnahme von Frauen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und ihre Bewerbungen um Aufstiegspositionen sind unter dem Blickwinkel des Aufstiegs bzw. der Höhergruppierung von der Dienststelle zu fördern. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Personalentwicklung, die in weiteren Einzelheiten im Personalentwicklungskonzept festgeschrieben ist und u.a. zum Ziel hat, die Leistungsmotivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verbessern. Die Dienststelle entwickelt Maßnahmen, mit denen insbesondere Frauen motiviert und unterstützt werden. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsbereiche der unteren Entgeltgruppen und für Tätigkeitsfelder, in denen Frauen bisher unterrepräsentiert sind.
4. Soll von den unter 3.1.1 bis 3.1.3 genannten Grundsätzen abgewichen werden, muss der Personalrat von der beabsichtigten Abweichung frühzeitig unter Angabe der maßgeblichen Gründe unterrichtet werden. Abweichungen sind nur zulässig, wenn der Personalrat seine Stellungnahme abgegeben hat.

3.1.4 Ausbildungsverhältnisse

Die vorgenannten Punkte gelten sinngemäß auch für Ausbildungsverhältnisse, die grundsätzlich - im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten - für Frauen und Männer gleichermaßen zu öffnen sind.

3.1.5 Fort- und Weiterbildung

Für die Fort- und Weiterbildung gelten die Grundsätze des § 10 GStG. Danach sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zugelassen werden. Dabei sind Frauen, deren Arbeitsplatz durch Rationalisierungsmaßnahmen bedroht ist, vorrangig zu berücksichtigen.

Frauen sind von den jeweiligen Vorgesetzten gezielt zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, darunter auch an Veranstaltungen zum Thema Gleichstellung von Frauen, zu motivieren. Insbesondere Personal- und Organisationsverantwortlichen ist die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen naheulegen. Beurlaubte Beschäftigte sollen

regelmäßig über externe und interne Fort- und Weiterbildungsangebote informiert und zur Teilnahme aufgefordert werden. Sie werden auch zu internen Veranstaltungen, die ihre bisherige oder zukünftige Arbeit betreffen, eingeladen. Ihnen wird vor Wiedereintritt in die Beschäftigung die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ermöglicht.

Bereits vor dem Ausstieg sollen mit den Betroffenen Gespräche über ihren späteren möglichen Einsatz geführt werden. Sechs Monate vor dem Arbeitsbeginn sollen Gespräche über das zukünftige Arbeitsverhältnis bzw. den künftigen Arbeitsplatz geführt werden.

Umgekehrt wäre es wünschenswert, wenn sich die beurlaubten Beschäftigten frühzeitig zu ihren Planungen hinsichtlich des künftigen Arbeitsverhältnisses (Teilzeit, Einstiegsdatum, Stundenzahl) äußern.

3.2 Organisatorische Maßnahmen, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern

3.2.1 Beurlaubung aus familiären Gründen

Die Dienststelle informiert die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassend über die Möglichkeiten der Freistellung und deren rechtliche Auswirkungen, z.B. für den Fall der Betreuung/Erziehung von Kindern. Insbesondere Väter sind auf diese Möglichkeit verstärkt hinzuweisen. Es wird den Beurlaubten ermöglicht, die Verbindung zum Beruf aufrechtzuerhalten, indem sie, falls sie es wünschen, bei Urlaubs-, Kur- und Krankheitsvertretung und sonstigen zulässig befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden. Über die mögliche Einschränkung der Präsenzpflcht am Arbeitsplatz bei familiengerechter und - von daher in Bezug auf Stundenzahl und Arbeit an bestimmten Wochentagen - flexibler Arbeitszeit auf der Grundlage des § 14 GStG ist im Einzelfall zu entscheiden. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit sind bisher beurlaubte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Neubesetzung eines Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben hiervon unberührt.

3.2.2 Arbeitszeit, Teilzeitarbeit

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch eine flexible Arbeitszeit erheblich erleichtert. Maßnahmen, die zu einer größeren Arbeitssouveränität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen und damit einerseits die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern und andererseits zu einer höheren Motivation und damit zu einer Leistungssteigerung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beitragen, sind bei zukünftigen Regelungen zu berücksichtigen. Dabei ist Teilzeitbeschäftigung nur als eine Möglichkeit zur Arbeitszeitflexibilisierung zu sehen.

**Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der durch Teilung von Dauer-
vollzeitarbeitsplätzen entstehenden Teilzeitarbeitsplätze soll die Hälfte
der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (z.Z. 19,5 Std./Woche) nicht
unterschreiten (§ 12 Abs. 2 und 5 GStG). Beschäftigungsverhältnisse dürfen
nicht unterhalb der Sozialversicherungsgrenze liegen.**

Vor Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung werden die Betroffenen über die
arbeitsrechtlichen sowie über die finanziellen Folgen ihrer Entscheidung in-
formiert. Die Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitarbeit bedarf der schrift-
lichen Begründung. Eine Stellungnahme des Personalrats ist einzuholen.

Das Direktionsrecht der Dienststelle bleibt unberührt.

Unter Berücksichtigung dienstlicher Belange soll bei der Ausgestaltung der
Teilzeitarbeit den individuellen Wünschen in Bezug auf Stundenzahl, Arbeit
an bestimmten Wochentagen und Flexibilisierung der Arbeitszeit bei Nutzung
der Experimentierklausel in den Grundsätzen über die Gleitende Arbeitszeit
und der Einschränkung der Präsenzpflcht am Arbeitsplatz auf der Grundlage
des § 14 GStG entsprochen werden. Es wird sichergestellt, dass möglichst
viele Teilzeitkräfte an Dienstbesprechungen und anderen Terminen und
Gemeinschaftsveranstaltungen innerhalb ihrer Arbeitszeit teilnehmen können,
soweit die Verwaltungsleistung für Bürgerinnen und Bürger nicht darunter
leidet.

Auf Wunsch der Teilzeitbeschäftigten kann unter Berücksichtigung der
Gesamtpersonalstruktur nach Möglichkeit ein Arbeitsplatz mit verlänger-
ten Arbeitszeiten oder ein Vollzeitarbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden.

3.2.3 Kinderbetreuung

Nach Möglichkeit wird die Aufnahme von Kindern der Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer in die städtischen Kindergärten unterstützt.

Zwischen Dienststelle und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollte
möglichst eine Einigung über die Arbeitszeiten unter Berücksichtigung der
Betreuungszeiten erfolgen.

Auf Wunsch werden die Mitarbeiterinnen in der Stillzeit unterstützt, indem ermöglicht wird, das Kind in den Räumlichkeiten der Arbeitsstätte zu stillen.

Darüber hinaus haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange die Möglichkeit, ihr Kind zum Arbeitsplatz mitzubringen. Dies ist mit den direkten Vorgesetzten abzustimmen.

4. Gremienbesetzung

Es gilt § 15 GStG.

Dieser besagt, dass bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden sollen.
(Einzelheiten s. dort)

5. Verbot sexueller Belästigung

Die Stadt Büdelsdorf mitssbilligt jede Form von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Sexuelle Belästigung ist verboten. Die Dienststellenleitung ergreift gemäß §16 GStG in Fällen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz unter Beteiligung des Personalrates die gebotenen arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen.

6. Umsetzung des Frauenförderplans

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Überarbeitung des Frauenförderplans bekanntzugeben. Die aktuelle Fassung ist intern für alle zugänglich abzulegen.

Bei dienstlichem Handeln ist auf allen Ebenen der Verwaltung der Frauenförderplan in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

7. Fortschreibung und Kontrolle

Der Frauenförderplan gilt für vier Jahre ab Inkrafttreten. Der statistische Teil wird im Abstand von zwei Jahren fortgeschrieben.

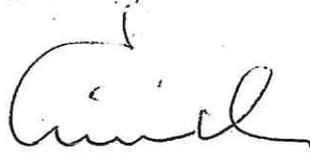
8. Mitwirkung

Die Gleichstellungsbeauftragte hat an der Erstellung dieses Planes mitgewirkt und, wie der Personalrat, ihre Zustimmung erteilt.

Dieser Frauenförderplan tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Der Frauenförderplan der Stadt Büdelsdorf für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2023 wird hiermit ausgefertigt.

Büdelsdorf, den 19.11.2019



Hinrichs
Bürgermeister

Arbeitnehmer der Stadt Büdelsdorf / Ist Analyse

	Gesamt		Arbeitszeit- Volumen		Frauen		Arbeitszeit- Volumen		Männer		Teilzeit		Frauen		Arbeitszeit- Volumen		Männer	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1. Beamte	9	100	7,44	100	4	44	2,59	35	5	56	4	44	3	33	1,59	21	1	11
2. Beschäftigte	161	100	121,26	100	109	68	72,83	60	52	33	99	61	87	54	50,83	42	8	5
3. Gesamt	170	100	128,70	100	113	66	75,42	59	57	34	103	61	90	53	52,42	41	9	5

Beurlaubte (z. B. in Elternzeit) und Auszubildende/Anwärter sind in dieser Auflistung nicht erfasst.

1. Beamtinnen und Beamte

Bei den Beamten sind 44% Frauen, mit 35% des Gesamtarbeitszeitvolumens.

2. Beschäftigte

Bei den Beschäftigten sind 68% Frauen, mit 60% des Gesamtarbeitszeitvolumens.

Diese Frauen sind schwerpunktmäßig im mittleren und gehobenen Bereich sowie auf Arbeitsplätzen in der Verwaltung, den Kindergärten und den Schulen beschäftigt. Der Anteil der Teilzeiträfte beträgt 61% und wird überwiegend von Frauen in Anspruch genommen.

Allgemeine Verwaltung

Beschäftigte / Ist-Analyse

Entgelt- gruppe	Beschäftigte insgesamt						davon Frauen				nachrichtlich	
	Gantztags- kräfte	Teilzeitkräfte		Personal- kapazität B + D	Gantztags- kräfte	Teilzeitkräfte		Personal- kapazität F + H	Frauenanteil in % I x 100 : E	insgesamt	Frauen	
		Personen	Arbeitszeit- volumen			Personen	Arbeitszeit- volumen					
A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M	
gehobener Dienst												
13		1	0,77	0,77		1	0,77	0,77	100,00			
12	1			1					0			
S11b		3	2,13	2,13		2	1,23	1,23	57,75			
11	4	1	0,90	4,90					0,00			
10	4	2	1,07	5,07	2	2	1,07	3,07	60,55			
9c	1			1	1			1	100,00			
9b		1	0,46	0,46		1	0,46	0,46	100,00			
mittlerer Dienst												
9a	2	8	5,35	7,35		8	5,35	5,35	72,79			
8	4	6	3,90	7,90	2	3	2,13	4,13	52,28	1	1	
6	2	7	4,42	6,42	2	7	4,42	6,42	100,00			
5												
In Aus- bildung	2			2	1			1	50,00			
Personalrat		1	0,5	0,5		1	0,5	0,5	100,00			

Kindertagesstätten

Beschäftigte / Ist-Analyse

Entgelt- gruppe	Beschäftigte insgesamt						davon Frauen				nachrichtlich		
	Ganztags- kräfte		Teilzeitkräfte		Personal- kapazität B + D	Ganztags- kräfte	Personen		Arbeitszeit- volumen H	Personal- kapazität F + H	Frauenanteil in % I x 100 : E	insgesamt	Beurlaubte Frauen
	Personen	Arbeitszeit- volumen	Personen	Arbeitszeit- volumen			G	I					
A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M		
gehobener Dienst													
S17	1			1	1			1	100				
S16	1			1	1			1	100				
S13		1	0,90	0,90		1	0,90	0,90	100				
S9		1	0,67	0,67		1	0,67	0,67	100				
mittlerer Dienst													
S8b		1	0,64	0,64		1	0,64	0,64	100				
S8a	6	10	8,54	14,54	4	10	8,54	12,54	86,24	2		2	
S7													
S6													
S5													
S4													
S3	5	9	6,93	11,93	5	9	6,93	11,93	100				
S2													
S1													
einfacher Dienst													
E3		1	0,56	0,56		1	0,56	0,56	100				
E1		1	0,51	0,51		1	0,51	0,51	100				

Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen der Stadtvertretung

- zur Hauptausschusssitzung am 14.05.2020 -
- neu zur Hauptausschusssitzung am 18.06.2020 -

Lfd. Nr. ¹⁾	Datum des Beschlusses	Wortlaut des Beschlusses oder stichwortartiger Inhalt	Zuständig für Umsetzung	Erledigt am ²⁾	Gegenwärtiger Stand, soweit noch nicht erledigt; sonstige Hinweise und Bemerkungen
10/08	10.10.08	Sanierungsgebiet Hollerstraße-West	Verwaltung	Frühjahr 2019 Frühjahr 2019	<p>- Bauvorhaben Hollerstraße 9 Das Bauvorhaben wurde im Frühjahr 2019 abgeschlossen.</p> <p>- Künstlerhaus Hollerstraße 16 Das Bauvorhaben wurde im Frühjahr 2019 abgeschlossen.</p> <p>- Ausbau Hollerstraße-West Mit dem Ausbau wurde im September 2019 begonnen. Die Fertigstellung der Maßnahme wird voraussichtlich im Herbst 2021 abgeschlossen sein.</p> <p>- Grünzug Deutsche Bahn Seitens der NahSH und Deutschen Bahn wurde angekündigt in den Jahren <u>2022/2023</u> südlich der Eckermörder Straße einen neuen Bahnhaltepunkt zu errichten. Die Vereinbarkeit mit den Sanierungszielen sowie die mit der Herstellung des Bahnhaltepunktes verbundenen Auswirkungen auf die Zeitplanung zur Herstellung eines Grünzuges zwischen Schwarzer Stieg und Eckermörder Straße auf Rendsburger Stadtgebiet wird daher zurzeit geprüft.</p> <p>- Ausbau der Meynstraße, Gartenstraße, Annenstraße und Hollingstraße Zum Ausbau der Nebenstraßen im Sanierungsgebiet erfolgt zurzeit die Vorplanung. Mit dem Ausbau der Meynstraße (erste auszubauende Nebenstraße) soll spätestens 2021 begonnen werden.</p>
4/13	19.12.2013	Regionales Einzelhandelskonzept für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg	Verwaltung Bgm.- u. Stv.büro		Das regionale Einzelhandelskonzept wird voraussichtlich fortgeschrieben.

6/15	08.10.2015	Verzicht auf Darlehenstilgung durch die Brücke Rendsburg-Eckernförde zugunsten des Ersatzbaus für den Pavillon der SWA am Park gGmbH	Verwaltung FB B	04.10.2018	Der Darlehensrestbetrag von 136.000 € wurde am 04.10.2018 durch die Brücke RD-ECK auf das Konto der Stadt Büdelsdorf erstattet, da der geplante Neubau eines Pavillons an der Seniorenwohnanlage am Park, zumindest auf Sicht, nicht stattfinden wird. Die von der Stadtvertretung am 08.10.2015 erfolgte Beschlussfassung, auf die Begleichung der Restschuld aus dem Darlehensvertrag unter dem Vorbehalt eines Pavillon-Neubaus an der SWA zu verzichten, findet daher keine Umsetzung mehr.
11/17	13.07.2017	Antrag der CDU-Fraktion zur Stadtentwicklung der Stadt Büdelsdorf Die Stadtvertretung beschließt, den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr mit der Überarbeitung und Fortschreibung der Ortsentwicklungsplanung zu beauftragen.	Verwaltung FB C		Der Abschlussbericht wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 13.02.2020 gebilligt. Eine öffentliche Abschlusspräsentation ist noch ausstehend und erfolgt zu gegebener Zeit. Gemäß o. g. Beschluss wird die Arbeitsgruppe "Stadtentwicklung" einmal jährlich zum Monitoring tagen.
2020	13.02.2020	Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes der Stadt Büdelsdorf - Beschluss über den Abschlussbericht			
6/18	13.12.2018	Erwerb und Herrichtung einer Immobilie als Obdachlosenunterkunft	Verwaltung FB A	02/2020.	Das Gebäude ist am 01.04.2019 in den Besitz der Stadt Büdelsdorf übergegangen und durch den Bauhof unverzüglich für die beabsichtigte Unterbringung obdachloser Personen hergerichtet worden. Die Arbeiten am Einbau einer neuen Heizungsanlage wurden im Februar 2020 beendet.
1/19	28.03.2019	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Neue Dorfstraße - An der Rauhstedt - Parkallee" der Stadt Büdelsdorf - Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden - Satzungsbeschluss - Bekanntmachung und Veröffentlichung des Beschlusses -	Verwaltung FB C	15.04.2019	Die Satzung wurde am 15.04.2019 bekannt gemacht und ist mit Wirkung vom 16.04.2019 in Kraft getreten.
2/19	28.03.2019	Umsetzung des Förderantrages im Verbundvorhaben "Rad stark! - Stärkung des Alltagsverkehrs in einer Stadt-Umland-Region"	Verwaltung FB C		Im Jahr 2019 wurde ein europaweites Vergabeverfahren über die Planungsaufgabe durchgeführt. Die Vergabe der Planungsaufgabe erfolgte am 03.01.2020. Die betroffenen Radwegeverbindungen wurden abgefahren und es hat eine Beteiligung des ADFC stattgefunden.

4/19	27.06.2019	Interkommunales Gewerbegebiet Borgstedtfelde - Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde	Verwaltung Bgm.- u. Stv.büro	03.09.2019	Nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde die Bürgschaftserklärung am 03.09.2019 unterzeichnet.
5/19	27.06.2019	Grundschulzentrum Astrid-Lindgren-Schule - Die Verwaltung wurde beauftragt, die zur Erstellung des Schulhofes und zur Herstellung der Hauptleitung der Regenwasserableitung notwendigen Ausschreibungsverfahren zu veranlassen und hierfür, soweit notwendig, auch externe Unterstützung einzuholen	Verwaltung FB C		Die Arbeiten an der Hauptentwässerung des östlichen Schulgrundstückes werden voraussichtlich Ende April 2020 abgeschlossen, so dass in diesem Bereich die Arbeiten an der Neuanlage des Schulhofes beginnen können. Die Baumfällarbeiten zur Vorbereitung der Schulhoferstellung sind im Februar 2020 erfolgt. In Vorbereitung der Ausschreibungsverfahren sind unter Aufteilung der Einzelmaßnahmen „Schulhof“ und „Aktivitätsfläche Jung und Alt“ Leistungsverzeichnisse mit entsprechenden Kostenerwartungen erstellt worden. Da sich die zu erwartenden Gesamtkosten innerhalb des zur Verfügung stehenden Kostenrahmens bewegen, erfolgte die Freigabe der Ausschreibungen für den Garten- und Landschaftsbau. Die Angebotsfrist endet hierfür am 20.04.20. Die Ausschreibung des Großspielgerätes „Hoppetosse“ ist zunächst bis zum Ende dieser Angebotsfrist zurückgestellt worden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht zu erwarten, dass die Fertigstellung des Schulhofes in allen Bereichen bis zum Ende der Sommerferien 2020 erfolgen kann, da bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Krise mit Verzögerungen von Ausführungs- und Lieferfristen zu rechnen ist.
6/19	27.06.2019	Städtische Grundschulbetreuung - Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung	Verwaltung FB A	15.07.2019	Die Satzung wurde am 15.07.2019 in der Büdelsdorfer Rundschaу amtlich bekannt gemacht und ist zum 01.08.2019 in Kraft getreten.
7/19	27.06.2019	Offene Ganztagschule (OGS) an der Heinrich-Heine-Schule - Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der HHS	Verwaltung FB A	15.07.2019	Die Satzung wurde am 15.07.2019 in der Büdelsdorfer Rundschaу amtlich bekannt gemacht und ist zum 01.08.2019 in Kraft getreten.

8/19	24.09.2019	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf	Verwaltung Bgm.- u. Stv.büro	24.10.2019	Nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde die Satzung am 23.10.2019 ausfertigt und am 24.10.2019 amtlich bekannt gemacht. Die Hauptsatzung ist damit am 25.10.2019 in Kraft getreten.
9/19	24.09.2019	Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet der ehemals sich in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Lindenstraße - Kampfstraße" der Stadt Büdelsdorf - Bekanntmachung und Veröffentlichung des Beschlusses -	Verwaltung FB C		Es erfolgte eine Rückstellung des Themas gem. Abstimmung in der UOV-Sitzung vom 17.09.2019. Es wurde (noch) kein Beschluss durch die Stadtvertretung gefasst.
11/19	19.12.2019	Grundschulzentrum Astrid-Lindgren-Schule - Ersatzbau für den Gebäudeteil E	Verwaltung FB A		Die EU-Bekanntmachungen zum Verhandlungsverfahren „Objektplanung Gebäude“ und „Fachplanung Technische Ausrüstung“ sind am 18.03.2020 auf der Online-Plattform veröffentlicht worden. Die Einsendefrist der Teilnahmeanträge ist für beide Verfahren der 22.04.2020, 12:00 Uhr. Die Einsendefrist der Teilnahmeanträge war für beide Verfahren der 22.04.2020, 12:00 Uhr.
12/19	19.12.2019	Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	Verwaltung FB A	08.01.2020	Die Satzung wurde am 08.01.2020 amtlich bekannt gemacht und ist mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft getreten.
13/19	19.12.2019	Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Vergünstigungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)	Verwaltung FB A	08.01.2020	Die Satzung wurde am 08.01.2020 amtlich bekannt gemacht und ist mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft getreten.
14/19	19.12.2019	Neufassung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf	Verwaltung FB A	16.01.2020	Die Satzung wurde am 16.01.2020 amtlich bekannt gemacht und ist am 01.02.2020 in Kraft getreten.
15/19	19.12.2019	Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf	Verwaltung FB A	16.01.2020	Die Satzung wurde am 16.01.2020 amtlich bekannt gemacht und ist am 01.02.2020 in Kraft getreten.

16/19	19.12.2019	Interkommunales Gewerbegebiet Borgstedfelde - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Verteilung des Steueraufkommens und die Finanzierung und gemeinsame Planung von Straßenreinigungs-, Straßenunterhaltungs- und Straßenerneuerungsarbeiten im interkommunalen Gewerbegebiet Borgstedfelde	Verwaltung Bgm.- u. Stv.büro	Der Beschluss der Gemeindevertretung Schacht Audorf steht noch aus.
1/20	13.02.2020	Erweiterungsbau Kindergarten Lummerland - Ausführungsplanung und weitere Finanzierung	Verwaltung FB A	Der Bauantrag wurde eingereicht. Zurzeit wird in Leistungsphase 5 HOAI der Standsicherheitsnachweis (Gebäudestatik) erstellt sowie die Ausführungsplanung zur technischen Ausstattung vorgenommen.
2/20	13.02.2020	II. Nachtragssatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf	Verwaltung FB C	Die Satzung wurde am 04.03.2020 amtlich bekannt gemacht und ist rückwirkend zum 01.09.2018 in Kraft getreten.

Es werden nur die Beschlüsse mit einem Überwachungsbedarf aufgeführt.
²⁾ Vollständig erledigte Beschlüsse sind grau unterlegt und werden im nächsten Bericht nicht wieder aufgeführt.

Büdelsdorf, den 04.05.2020



Hinrichs

Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen des Hauptausschusses

- zur Hauptausschusssitzung am 14.05.2020 -
- neu zur Hauptausschusssitzung am 18.06.2020 -

Lfd. Nr. ¹⁾	Datum des Beschlusses	Wortlaut des Beschlusses oder stichwortartiger Inhalt	Zuständig für Umsetzung	Erledigt am ²⁾	Gegenwärtiger Stand, soweit noch nicht erledigt; sonstige Hinweise und Bemerkungen
1/16	12.05.2016	Überarbeitung der am 15.12.2011 beschlossenen „Ziele und Grundsätze der Stadt Büdelsdorf“ bis zum 31.03.2017	Verwaltung Bgm.- u. Stv.büro		Die fachbereichsbezogene Überprüfung der einzelnen Ziele und Grundsätze auf ihre Aktualität hin und eine evtl. Anpassung/Ergänzung konnte aufgrund anderer Aufgabenschwerpunkte (insbes. Schulneu- u. -umbau) sowie div. Personalveränderungen bisher nicht erfolgen. Federführend u. mit Unterstützung des Bgm.- u. Stv.büros wird hiermit nunmehr im II. Quartal 2020 begonnen.
1/17	05.10.2017	Einführung eines Ratsinformationssystems (RIS)	Verwaltung Bgm.-u. Stv.büro		Von 3 vorgestellten Ratsinformations- bzw. Sitzungsmanagementsystemen haben Mitarbeiter der Verwaltung 2 Systeme getestet. Anschließend wurden diese beiden Sitzungsmanagementsysteme den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern sowie den Bürgerlichen Mitgliedern am 05.11.2019 vorgestellt. Vor dem Hintergrund des Beschlusses vom 28.11.2019 ist der Beschluss vom 05.10.2017 (Einplanung entsprechender Haushaltsmittel) somit vollständig umgesetzt.
1/18	22.03.2018	Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) (1) - Änderung der Organisationssatzung (2) - Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung der AöR	Verwaltung Bgm.-u. Stv.büro		Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.03.2020 beschlossen, einen Workshop zu den Themen (1) und (2) durchzuführen.
2/19	28.11.2019	Anschaffung eines Ratsinformationssystems (RIS)	Verwaltung Bgm.-u. Stv.büro		Das Ratsinformationssystem ist nach einem Vergabeverfahren angeschafft. Der Vertrag wurde im Januar 2020 unterzeichnet. Die einmaligen Lizenzkosten wurden im März 2020 beglichen. Der Beschluss ist vollständig umgesetzt. Die Einrichtung und das Einpflegen der Daten steht kurz vor dem Abschluss. Mit der Nutzung kann in Kürze begonnen werden, die Schulungen dafür werden terminiert (unter Berücksichtigung der Einschränkungen wegen Corona).

3/19	28.11.2019	Anschaffung von Tablets für Gremienarbeit	Verwaltung Bgm.-u. Stv.büro	Die Tablets samt Eingabestift und Smart-Cover sind gemäß Beschluss und nach Vergabeverfahren geliefert worden und liegen im Rathaus bereit. Die Lizenzen für das Mobile Device Management sind beantragt. Der Zeitpunkt der Einführung ist noch festzulegen, das Nutzungs- und Sicherheitskonzept ist in Erstellung.
------	------------	---	--------------------------------	--

1) Es werden nur die Beschlüsse mit einem Überwachungsbedarf aufgeführt.

2) Vollständig erledigte Beschlüsse sind grau unterlegt und werden im nächsten Bericht nicht wieder aufgeführt.

Büdelisdorf, den 04.05.2020


Hinrichs